

MR

SATZUNG

Maschinenring
Mittelholstein e.V.



SATZUNG

I. Name, Sitz, Aufgabe und Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Maschinenring führt den Namen Maschinenring Mittelholstein e. V.
- (2) Der Maschinenring hat seinen Sitz in Rendsburg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rendsburg eingetragen werden.

§ 2

- (1) Die Aufgaben des Maschinenringes sind:
 1. Allgemeine Aufgaben
 - 1.1. Allgemeininformation und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und Verbreitung des Kooperationsgedanken durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Vorträge auf Dorfabenden und Versammlungen.
 - 1.2. Vorführungen und Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie Erprobung neuer Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Fehlinvestitionen.
 - 1.3. Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen wie Waldbrände, Überschwemmungen, Dürreperioden usw.
 2. Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern
 - 2.1. Organisation des überbetrieblichen Maschineneinsatzes der Mitglieder einschließlich der dazu notwendigen Abrechnungen.
 - 2.2. Technische Beratung der Einzelmitglieder bei Investitionen und bei Maschineneinsatz.
 - 2.3. Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern in den Mitgliedsbetrieben in Sozial- und Notfällen.
 - 2.4. Vermittlung von landwirtschaftlichen Produkten und in der Landwirtschaft nutzbaren Gütern.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

- (1) Der Maschinenring ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung. Er verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche oder Erwerbszwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten weder Ausschüttungen noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Maschinenringes.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Mitglieder können Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, andere Landmaschinenbesitzer sowie sonstige natürliche oder juristische Personen werden, die für die Landwirtschaft tätig sind, insbesondere Lohnunternehmer.
- (2) Über einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Beitrittsantrag ist schriftlich zu stellen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum Schluss des zweiten vollen Geschäftsjahres nach Eintritt in den Maschinenring unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr mittels Einschreibebriefes gekündigt werden. Sie endet jederzeit durch Tod, Ausschluss oder Betriebsaufgabe.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

§ 7

Jedes Mitglied hat im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren und Vertretbaren Anspruch darauf, dass der Maschinenring ihm den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen vermittelt und ihn bei der Gestellung von Betriebs Helfern unterstützt. Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, sich an den Veranstaltungen des Maschinenringes zu beteiligen.

2. Pflichten

§ 8

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten zu erfüllen, den Interessen des Maschinenringes zu dienen und seine Beschlüsse zu beachten.
- (2) Sie sind gehalten, ihre freie Maschinenkapazität nur über den Maschinenring zum Einsatz zu bringen und eigenen zusätzlichen Maschinenbedarf über den Maschinenring zu decken.
Die Beauftragung von Lohnunternehmern ist in jedem Fall freigestellt.
- (3) Lohnunternehmer, die Mitglieder des Maschinenringes sind, ist die Vermittlung ihrer Maschinen freigestellt. Für Lohnarbeiten bei Mitgliedern hat die Abrechnung über den Maschinenring zu erfolgen.
- (4) Die Mitglieder haben die Betriebshilfe nur nach den Richtlinien des Maschinenringes zu gewähren oder in Anspruch zu nehmen.
- (5) Jedes Mitglied hat für seinen Betrieb ein laufendes Konto bei einem Geldinstitut zu unterhalten, über das geleistete Betriebshilfe bargeldlos zu verrechnen ist.
- (6) Die Mitglieder haben einen Aufnahmebeitrag und jährlich Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Der Erbe eines Mitgliedes, der dessen Betrieb weiterführt, ist im Falle eines Beitritts zum Maschinenring nicht zur Zahlung eines Aufnahmebeitrages verpflichtet.

IV. Organe des Maschinenringes

§ 9

Organe des Maschinenringes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

1. Mitgliederversammlung

§ 10

(1) Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Abwicklung des Maschinenringes durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmungen. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Maschinenringes zuständig für:

1. Satzungsänderungen
2. Wahl, Entlastung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
3. Ausschluss eines Mitgliedes
4. Genehmigung der vom Vorstand auszustellenden Richtpreisliste für den Maschineneinsatz
5. Festsetzung des Aufnahmebeitrages und des jährlichen Mitgliedsbeitrages
6. Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresabschlussrechnung und des Haushaltsvoranschlags
7. Auflösung des Maschinenringes

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt.

(3) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(4) Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Über jede Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist von einem in jeder Mitgliederversammlung zu bestellenden Protokollführer zu führen und von diesem sowie zwei weiteren Mitgliedern des Maschinenringes zu unterschreiben. Das Protokoll ist der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme: Stellvertretung ist hierbei zulässig und durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Ein Mitglied kann sich nur durch einen Angehörigen seines Betriebes oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur eine Vollmacht ausüben.
- (2) Abstimmung und Wahlen werden in der Regel so durchgeführt, dass die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu einem Antrag durch Erheben der Hand zum Ausdruck bringen.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst.
- (5) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen dürfen den Zweck des Maschinenringes nicht verändern.

§ 12

- (1) Die Jahreshauptversammlung bestellt zwei Personen (Revisoren), die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Maschinenringes zu sein brauchen. Die Revisoren haben das Rechnungswesen des Maschinenringes, besonders Kasse und Belege zu überprüfen. Sie fassen einen Revisionsbericht ab und legen ihn dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.
- (2) Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben die Revisoren den Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Sie können, soweit sie es für erforderlich halten, jederzeit die sofortige Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

2. Vorstand

§ 13

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden zusammen.
- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei dauernder Verhinderung wird ein Beiratsmitglied als Ersatzmann in den Vorstand entsandt. Eine Abberufung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

§ 14

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Maschinenringes berechtigt.
- (2) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand beruft den Geschäftsführer, legt dessen Anstellungsbedingungen fest und regelt seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden einberufen.
- (5) Der Vorstand handelt ehrenamtlich, er hat nur Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand eine Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung erhält; sie darf im Verhältnis zum Arbeits-/Zeitaufwand nicht unangemessen sein.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind fortlaufend in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

3. Der Beirat

§ 15

- (1) Bei dem Maschinenring kann der Beirat gebildet werden. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. In den Beirat können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Maschinenringes sind.
- (2) Die Zahl der Beiratsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Dem Beirat soll ein Vertreter der Landwirtschaftskammer angehören.
- (3) Der Beirat tagt unter der Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes oder eines stellvertretenden Vorsitzenden. Empfehlungen des Beirats sind mit dem Abstimmungsergebnis in einer Sitzungsniederschrift wiederzugeben.

§ 16

Die Wahl der Beiratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit vorgenommen. Die Beiratsmitglieder sind jedoch jährlich in ihrem Amt zu bestätigen.

§ 17

Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Beitragsmitgliedern mit einer Frist von einer Woche einberufen.

V. Geschäftsführung

§ 18

- (1) Der vom Vorstand berufene Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Maschinenringes. Er arbeitet auf Grund der Geschäftsordnung und nach den Weisungen des Vorstandes.
- (2) Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

VI. Rechtsbeziehungen und Haftung bei Betriebshilfe

§ 19

- (1) Soweit der Maschinenring Betriebshilfe lediglich vermittelt, entstehen abgesehen von der Vermittlungstätigkeit hierdurch unmittelbare Rechtsbeziehungen nur zwischen demjenigen, der die Betriebshilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.
- (2) Wer Betriebshilfe gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei Vereinbarungen des Entgelts die von der Mitgliederversammlung beschlossenen und vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten. Die Mitglieder bevollmächtigen und beauftragen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft den Geschäftsführer des Maschinenringes, die Buchungen der anfallenden Last- oder Gutschriften bei dem von ihnen genannten Geldinstitut zu veranlassen. Der Geschäftsführer ist bei Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Maschinenringes als deren Vertreter von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Haftung des Maschinenringes bei der Vermittlung von Betriebshilfe beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für die Verbindlichkeiten des Maschinenringes, gleichgültig aus welchem Grund, haftet nur sein Vermögen. Gegen jedwedes Schadensrisiko (Sach- und Personenschäden) im Zusammenhang mit der Betriebshilfe sichert sich derjenige selbst, der diese in Anspruch nimmt und stellt denjenigen, der die Betriebshilfe gewährt und die von diesem etwa gestellten Betriebshelfer/innen ausdrücklich von jeder Haftung auch gegen Inanspruchnahme durch Dritte frei. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (4) Für Schäden an Maschinen, die derjenige stellt, der die Betriebshilfe gewährt, übernimmt dieser die Haftung, es sei denn, dass derjenige, der die Betriebshilfe in Anspruch nimmt, schuldhaft einen Schaden an der Maschine verursacht hat.

§ 20

- (1) Gewährt der Maschinenring dem Mitglied Betriebshilfe durch die Gestellung eigener Maschinen und/oder Betriebshelfer/innen, verpflichtet sich der Maschinenring bei der Vereinbarung des Entgelts, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen und dem Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten. Das Mitglied bevollmächtigt den Geschäftsführer des Maschinenringes, die für die Betriebshilfe anfallenden Kosten per Lastschrift bei dem vom Mitglied angegebenen Geldinstitut einzuziehen.
- (2) Soweit der Maschinenring dem Mitglied Betriebshilfe gewährt, haftet er diesem gegenüber nur für die sorgfältige Auswahl des/r Betriebshelfer/in und nur für den Fall der groben Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Jedwede weitergehende Haftung des Maschinenringes ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Maschinenringes, gleichgültig aus welchem Grund, haftet nur sein Vermögen.
- (3) Für Sach-und/oder Maschinenschäden, die der/die vom Maschinenring gestellte Betriebshelfer/in in Ausübung der ihm/ihr übertragenen Arbeiten verursacht, wird die Haftung des/der Betriebshelfer/in gegenüber dem Mitglied ausgeschlossen. Das Mitglied verpflichtet sich, den/die Betriebshelfer/in insoweit auch von der Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen. Dieser Haftungsausschluss bzw. Freistellungsanspruch gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (4) Für Schäden, die an den Maschinen des Maschinenringes entstehen, übernimmt der Maschinenring die Haftung, es sei denn, das Mitglied hat schuldhaft einen Schaden an der Maschine herbeigeführt. Etwaige Regressansprüche des Maschinenringes gegenüber dem/der Betriebshelfer/in bleiben unberührt.

VII. Auflösung des Maschinenringes

§ 21

- (1) Die Auflösung des Maschinenringes kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend und vertreten sind, so ist innerhalb von 14 Tagen zum gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit drei Vierteln Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder beschließt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Maschinenringes hat die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, zugleich über die Verwendung eines nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Reinvermögens zu beschließen.

§ 22

- (1) Die Satzung tritt am 24.02.1988 in Kraft.